

## **Verbesserter Käufer- und Konsumentenschutz bei Kauf- und Werkverträgen**

### *Revision der Verjährungsbestimmungen seit 1.1.2013 in Kraft*

*Seit dem 1. Januar 2013 können Käufer und Konsumenten bei Kauf- und Werkverträgen Gewährleistungsansprüche länger geltend machen.*

In den Artikeln 210 und 371 des Schweizerischen Obligationenrechts sind die Fristen geregelt, innerhalb welcher Käufer und Konsumenten bei Kaufverträgen, respektive Besteller bei Werkverträgen Mängel geltend machen können. Diese Fristen wurden ab 1. Januar dieses Jahres verlängert

### **Zum Unterschied zwischen Kauf- und Werkvertrag, Sache und Werk**

Ein Anschauungsbeispiel für Nicht-Juristen: Wenn ein Kunde in einem Möbelgeschäft einen Tisch erwirbt, liegt dem Handel ein Kaufvertrag zugrunde. Der Käufer erwirbt eine bewegliche Sache. Wenn er bei einem Schreiner einen nach seinen speziellen Wünschen anzufertigenden Tisch in Auftrag gibt, handelt es sich um einen Werkvertrag – der Käufer erwirbt eine Leistung bzw. ein bewegliches Werk. Er hat Anspruch auf den entsprechenden Erfolg. Die Fristen für mögliche Mängelrügen beginnen beim Kaufvertrag mit der Auslieferung bzw. Übergabe des Kaufgegenstandes, beim Werkvertrag mit der Abnahme der geleisteten Arbeit.

### **Käufer und Konsumenten**

Ein Käufer gilt dann als Konsument (und der Vertrag als Konsumentenvertrag), wenn die erworbene Sache für den persönlichen oder privaten Gebrauch des Käufers bestimmt ist und wenn der Verkäufer beruflich oder gewerblich handelt. Gemäss den revidierten gesetzlichen Bestimmungen können sich sowohl Konsumenten (als vom Gesetz geregelter, spezifischer Fall von „Käufer“) als auch alle anderen Käufer auf die verlängerten Verjährungsfristen berufen. Für Konsumenten gilt speziell (Art. 210 Abs. 4) dass die Verjährungsfrist nicht durch Vereinbarung auf weniger als zwei Jahre bei neuen Sachen und weniger als ein Jahr bei gebrauchten Sachen verkürzt werden kann.

### **Verjährungsfrist: 2 Jahre oder 5 Jahre?**

Die neue zweijährige Verjährungsfrist (früher 1 Jahr) gilt für den Kauf von beweglichen Sachen und beweglichen Werken – das Gesetz unterscheidet hinsichtlich der Verjährungsbestimmung grundsätzlich nicht, ob es sich bei einer beweglichen Sache um einen Tisch, ein Auto oder einen Fernseher handelt.

Eine Frist von fünf Jahren gilt für unbewegliche Werke (Bauwerke) sowie dann, wenn ein bewegliches Werk oder eine bewegliche Sache in ein unbewegliches Werk integriert worden sind **und** dieses Werk oder diese Sache die Mangelhaftigkeit des unbeweglichen Werkes (mit-)verursacht haben.

## **Angleichung der Bestimmungen für Kauf- und Werkverträge**

Es gibt Fälle, wo Kaufverträge und Werkverträge und die damit einhergehenden Bestimmungen eng miteinander verknüpft sind. Hier hat der Gesetzgeber versucht, die jeweiligen Bestimmungen möglichst zu harmonisieren. Hierzu ebenfalls ein Anschauungsbeispiel: Im Falle eines Hausbaus kommen ein unbewegliches Werk (=Bauwerk) und beweglichen Sachen wie Zement, Farbe, Backsteine, Kochherd, die für den Bau bzw. Ausbau des Hauses verwendet werden, zusammen. Vertraglich gesprochen: Zwischen Bauunternehmer und Bauherr besteht ein Werkvertrag, zwischen dem bestellenden Bauunternehmer und verschiedenen Bauzulieferern in diesem Fall Verkaufsverträge. Durch Angleichen der Verjährungsfristen (in diesem Fall fünf Jahre) beim Werk- und bei den Kaufverträgen (die zugelieferten Sachen werden physisch in das Werk eingebaut) kann der Situation, dass der Bauunternehmer gegenüber dem Bauherr länger Mängel geltend machen kann als der Bauunternehmer gegenüber den Bauzulieferern, zumindest teilweise entgegengewirkt werden. Genau synchron bzw. koordiniert laufen die Verjährungsfristen in der Praxis trotzdem nicht: Während die Frist für das Bauwerk erst nach dessen Abnahme zu laufen beginnt, läuft diese bei den zugelieferten Sachen ab Auslieferung derselben. Zwischen Baubeginn und Fertigstellung des Hauses können mehrere Monate liegen. Diesem Umstand sollte der Bauunternehmer mit einer Koordinationsklausel Rechnung tragen.

Das eben erwähnte Szenario kommt in der Praxis in verschiedenen Komplexitätsstufen vor. In der Regel kommen Subakkordanten zum Einsatz, die vertraglich über Werkverträge mit dem Bauunternehmer verbunden sind. Subunternehmer integrieren – juristisch gesprochen – bewegliche Werke in das unbewegliche (Bau-)Werk, wobei die Subunternehmer 5 Jahre für Ihre Arbeit haften (sofern das Werk bestimmungsgemäss integriert worden ist und ein Mangel des beweglichen Werkes die Mangelhaftigkeit des Bauwerkes mitverursacht hat). Die Gewährleistungsfristen beginnen jeweils mit Abnahme der entsprechenden Arbeiten.

Nebst der Angleichung der Bestimmungen von Kauf- und Werkverträgen wurde mit der Revision der beiden Artikel eine Angleichung an die Vorschriften des europäischen Auslands erzielt.

## **Übergangsrecht**

Es wurden keine spezifischen Übergangsbestimmungen erlassen, womit in diesem Fall die Schlusstitel zum ZGB zur Anwendung gelangen. Konkret bedeutet dies:

- Das Übergangsrecht gelangt nur in denjenigen Fällen zur Anwendung, wo eine nach altem Recht bemessene Verjährungsfrist am 1. Januar 2013 (nach altem Recht) noch nicht verjährt war.
- Wenn die Verjährung noch nicht eingetreten ist gilt:
  - o In Fällen, wo die Frist neu 5 Jahre beträgt: Die bereits abgelaufene bzw. verstrichene Frist wird angerechnet.
  - o Bei Fällen, wo das Gesetz die zweijährige Verjährungsfrist vorsieht: Keine Anrechnung - die neuen Verjährungsfristen laufen seit 1. Januar 2013.

## Die wichtigsten Neuerungen im Überblick

<b>Artikel 210 OR: Kaufverträge</b>	
<b>Alt</b>	<b>Neu seit 1.1.2013</b>
1 Jahr Gewährleistungspflicht für gekaufte bewegliche Sachen	2 Jahre Gewährleistungspflicht für gekaufte bewegliche Sachen
-	5 Jahre Gewährleistungspflicht für bewegliche Sachen, die in ein unbewegliches Werk integriert worden sind
-	Schutzklauseln für Konsumenten
-	Sowohl Konsumenten als auch Käufer können sich auf die verlängerten Gewährleistungspflichten berufen

<b>Artikel 371 OR: Werkverträge</b>	
<b>Alt</b>	<b>Neu seit 1.1.2013</b>
1 Jahr Gewährleistungspflicht für bewegliche Werke	2 Jahre Gewährleistungspflicht für bewegliche Werke
-	5 Jahre Gewährleistungspflicht für bewegliche Werke, die in ein unbewegliches Werk integriert worden sind (Einklang Artikel 180 Abs. 1 SIA-Norm 118)
5 Jahre Gewährleistungspflicht für Bauwerke	5 Jahre Gewährleistungspflicht für unbewegliche Werke (wobei bis dato keine anderen Praxisbeispiele unbeweglicher Werke als „Bauwerke“ bekannt sind)
-	Sowohl Konsumenten als auch Käufer bzw. „Besteller“ können sich auf die verlängerten Gewährleistungspflichten berufen